

Verfügung der Baudirektion Kanton Zürich

vom 11. Juni 1999

G 5 i Hofstetten. Städtische Werke Winterthur. Quellfassung Dickbuch. GWR:33-1
Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Städtischen Werke Winterthur erarbeitete das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 9. September 1993 die Schutzzonenempfehlungen für die Quellfassung Dickbuch. Mit Schreiben vom 27. Oktober 1993 unterbreiteten die Städtischen Werke Winterthur die Schutzzonenakten dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (heute: AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft). Dieses nahm am 23. November 1993 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 10. Januar 1994 setzte der Gemeinderat Hofstetten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gegen den Festsetzungsbeschluss wurde beim Bezirksrat Winterthur ein Rekurs erhoben, welcher jedoch mit Schreiben vom 2. September 1997 wieder zurückgezogen wurde. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 3. Juni 1999 sind keine weiteren Rechtsmittel mehr hängig.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassung Dickbuch gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen. Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Gemeinderat Hofstetten. Dieser hat alle betroffenen Grundeigentümer über die vorliegende Genehmigung zu orientieren.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hofstetten vom 10. Januar 1994 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassung Dickbuch der Städtischen Werke Winterthur und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan (Nr. 5597/001) 1:1'000 vom 20. September 1993
- Schutzzonenreglement der Quellfassung Dickbuch.

II. Der Gemeinderat Hofstetten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Für diese Verfügung werden folgende Gebühren festgesetzt und von den Städtischen Werke Winterthur, Postfach 126, 8402 Winterthur, mit Rechnung erhoben:

- Staatsgebühr:	Fr. 108.--	(Konto 3015.4310.026)
- Ausfertigungsgebühr:	Fr. 40.--	(Konto 3015.4310.026)
Total	<u>Fr. 148.--</u>	

IV. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

V. Mitteilung an:

- den Gemeinderat Hofstetten, 8354 Hofstetten (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer);
- die Städtischen Werke Winterthur, Postfach 126, 8402 Winterthur;
- das Kantonale Labor, Postfach, 8030 Zürich;
- das DLZ der Baudirektion (Finanz- und Rechnungswesen);
- sowie
- das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

Zürich, 11. Juni 1999

AJ

Für den Auszug:

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

